



Änderungen am Zonenplan und im Bau- und Zonenreglement

Im Sinn von § 6 sowie § 61 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) werden die Änderungen des Zonenplanes auf den Grundstücken Nrn. 304 und 598, Grundbuch Ettiswil sowie Grundstück Nr. 71, Grundbuch Kottwil und die Änderung am Bau- und Zonenreglement Art. 11 und Art. 19a öffentlich aufgelegt.

Änderungen am Zonenplan:

- Einzonung von 6'618 m² (Teilfläche des Grundstücks Nr. 304, GB Ettiswil und Grundstück Nr. 598, GB Ettiswil) von der Landwirtschaftszone (LW) in die Sonderbauzone Rotmatte (SR), Reduktion der Freihaltezone Wildtierkorridor (überlagert) um 2'025 m², Erstellung zweier Hecken (überlagert) auf den Grundstücken Nrn. 304 und 598, GB Ettiswil.
- Einzonung von 102 m² von der Landwirtschaftszone in die Kernzone Kottwil und Auszonung von 102 m² von der Kernzone Kottwil in die Landwirtschaftszone auf dem Grundstück Nr. 71, GB Kottwil. Anpassung der Ortsbildschutzzone und der Gefahrenzone geringe Gefährdung an die neue Bauzonengrenze.

Änderung im Bau- und Zonenreglement (BZR):

- Anpassung Art. 11 und Ergänzung neuer Art. 19a Sonderbauzone Rotmatte (SR)

Die Planunterlagen sowie der Vorprüfungsbericht liegen während 30 Tagen, **vom 20. Februar bis am 21. März 2023**, auf der Gemeindekanzlei Ettiswil, Surseestrasse 5, Ettiswil zur Einsicht auf. Gleichzeitig sind die Dokumente auf der Website der Gemeinde (www.ettiswil.ch) aufgeschaltet.

Gegen die Änderungen des Zonenplans kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Ettiswil, Surseestrasse 5, 6218 Ettiswil, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Ettiswil, 14. Februar 2023

Gemeinderat Ettiswil